

## **A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO und gem. § 19 BauGB**

### **1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

#### **1.1 Art der baulichen Nutzung**

GE1 und GE2 = Gewerbegebiet (gemäß § 8 i.V. mit § 1 BauNVO)

Folgende Nutzungen sind zulässig:

in GE 1:

- Gewerbebetriebe mit einem Störgrad unterhalb der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses Rheinland-Pfalz vom 26.02.92 mit Ausnahme von Tankanlagenreinigungsbetrieben,

in GE 2:

- Gewerbebetriebe, die der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses Rheinland-Pfalz vom 26.02.92 zugeordnet sind, sowie Gewerbebetriebe mit einem vergleichbaren oder geringeren Störgrad mit Ausnahme von Tankanlagenreinigungsbetrieben und Anlagen zum mechanischen Be- und Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen.

in GE 1 und GE 2:

- sonstige Gewerbebetriebe im Einzelfall, wenn nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen nicht zu erwarten sind,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind ausschließlich:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Die Zahl der ausnahmsweise zulässigen Wohnungen wird wie folgt beschränkt: Je Grundstück bis zu 2.000 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße ist nur 1 Wohnung ausnahmsweise zulässig. Je Grundstück bis zu 2.000 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße sind max. 2 Wohnungen ausnahmsweise zulässig.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind einzelne, ohne besondere Schallschutzmaßnahmen im Freien aufgestellte Lärmquellen, die einen Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 85\text{dB(A)}$  am Tage und  $L_{WA} = 70\text{dB(A)}$  in der Nacht überschreiten. Für den Fall, dass diese Lärmquellen den vorgenannten Schalleistungspegel überschreiten, sind sie in den zum Wohngebiet abgewandten und durch Betriebsgebäude abgeschirmten Grundstücksbereichen aufzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sind geeignete Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

**Nicht zulässig** sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten aus den Branchengruppen
  - Nahrungsmittel
  - Drogeriewaren/Kosmetikartikel
  - Haushaltswaren/Glas/Porzellan
  - Bücher/Zeitschriften, Papier/Schreibwaren, Büroartikel,

- Kunst/Antiquitäten,
- Baby-/Kinderartikel,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe,
- Foto/Optik,
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Textilien/Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Musikalienhandel,
- Uhren/Schmuck
- Spielwaren/Sportartikel.

Randsortimente aus den vorgenannten Branchengruppen in sonstigen Einzelhandelsbetrieben dürfen max. 5 % der Verkaufsfläche nicht überschreiten. Verkaufs- und Ausstellungsflächen außerhalb von Einzelhandelsbetrieben sind nur zulässig, wenn Sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions- und Dienstleistungsbetrieb stehen und 400 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als die Oberkante der baulichen Anlage ohne Berücksichtigung technischer Aufbauten zu messen an der tiefstgelegenen Gebäudekante.

Die maximale Traufhöhe wird definiert als die Schnittlinie zwischen der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Bei Flachdächern gilt die festgesetzte Traufhöhe analog für die Oberkante Flachdachrand.

Bezugshöhe für alle Höhenfestsetzungen ist die Höhe der das Grundstück erschließenden Straßenachse gemessen im rechtem Winkel zur Gebäudefront. Die Bezugshöhe ist alle 30 m neu zu ermitteln.

Sonstige bauliche Anlagen und technische Aufbauten dürfen eine Höhe von maximal 15 m nicht überschreiten.

## 2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 BauNVO)

Die festgesetzte abweichende Bauweise definiert sich wie folgt: Es sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand - wie in der offenen Bauweise - jedoch ohne Längenbeschränkung zulässig. Ausnahmsweise kann eine einseitige Grenzbebauung zugelassen werden.

## 3 Flächen für Nebenanlagen; Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 3.1 Nebenanlagen in Form von Gebäuden und Garagen sind auf den Flächen zwischen Straße und straßenseitiger Baugrenze sowie zwischen Straße und gedachter Verlängerung der Baugrenze parallel zur Straßenbegrenzungslinie unzulässig.
- 3.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Gewerbegebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### **4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i.V. mit Flächen für die Rückhaltung und die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauB), Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) und Bindungen für Bepflanzungen sowie öffentlichen Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

- 4.1 Die Bepflanzung des Lärmschutzwalles ist wie folgt zu gestalten:
- Böschungsfuß zur Wohnsiedlung hin: 4-reihige Gehölzpflanzung mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung, wobei die oberste Pflanzreihe nicht über 2 m Wallhöhe anzusetzen ist,
  - Böschungsfuß zum Gewerbegebiet: schmaler Gehölzriegel (Breite 3m),
  - Wallkrone: Initialansaat auf Rohboden und freie Sukzession. Es ist darauf zu achten, dass im Kronenbereich Flächen ohne Oberbodenandeckung verbleiben, stellenweise auch bewusst Material unterschiedlicher Ausprägung (grobes Steinmaterial, Sand, Kies u.ä.) offen liegen bleibt.
  - Die Pflanzenauswahl ist gemäß Artenliste 2 im Anhang vorzunehmen.
- 4.2 Auf der Fläche zwischen Lärmschutzwall und Wohngebiet ist eine Wiesenfläche mit lockerem Obstbaumbestand zu entwickeln. Es sind vereinzelt Obstbäume (Hochstamm) gemäß Artenliste 1 im Anhang zu pflanzen (max. 1 Baum auf 200 m<sup>2</sup>). Auf der Fläche sind kleine Mulden auszumodellieren.
- 4.3 Auf der Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser östlich des Walles sind Mulden als Retentions-, Versickerungs- und Verdunstungsbecken anzulegen. Die Fläche ist als Wiesenfläche (Mahd 1xjährlich) zu entwickeln.
- 4.4 Die Fläche östlich des Gewerbegebiet zwischen der Hecke und dem Pflweg entlang des Grabens ist als Staudensaum zu entwickeln. Nach Ansaat einer Gräser-/Kräutermischung ist die Fläche weitestgehend der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zur Verhinderung einer Verbuschung ist die Fläche alle 2 bis 3 Jahre zu mähen.
- 4.5 Auf der Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser südwestlich der Kreisstraße ist eine Mulde als Retentions-, Versickerungs- und Verdunstungsbecken anzulegen. Die Mulde ist mit standortgerechten Gehölzen in lockerer Pflanzweise / Einzelbäumen einzugrünen.

#### **5 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

- 5.1 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen ist eine 3-reihige Gehölzpflanzung vorzunehmen. Die angrenzenden Flächen sind als Staudensaum zu entwickeln.
- 5.2 Je 6 Stellplätze ist ein Laubbaum gemäß Artenliste 3 (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Für die Baumstandorte sind Baumscheiben von mindestens 2,5 Breite x 2,5 m Länge oder 2,75 m Durchmesser fachgerecht herzustellen, zu begrünen, gegen Überfahren zu sichern und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind in der o.g. Pflanzqualität zu ersetzen.
- 5.3 Auf den Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze sowie zwischen Straße und gedachter Verlängerung der Baugrenze parallel zur Straßenbegrenzungslinie ist alle 10-13 m ein Laubbaum gemäß Artenliste 3 (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Für die

Baumstandorte sind Pflanzflächen in einer Größe von mindestens 6 m<sup>2</sup> fachgerecht herzustellen, zu begrünen, gegen Überfahren zu sichern und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind in der o.g. Pflanzqualität zu ersetzen.

- 5.4 Auf Flachdächern und flach geneigten Dächern (bis 20°) ist eine (extensive) Dachbegrünung mit einer Mindestsubstrathöhe von 10 cm anzulegen. Die Flächen sind dauerhaft zu unterhalten.

## **6 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)**

Auf der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Fläche ist ein durchgehender Lärmschutzwall in einer Höhe von 3,5 m über Grund anzuschütten. Die Böschungsbereiche sind mit wechselnden Böschungsneigungen (1:2 bis 1:1,5 auf der dem Gewerbegebiet zugewandten Seite und 1:2 bis 1:4 auf der dem Wohngebiet zugewandten Seite) und geschwungener Form der Böschungsfußlinie landschaftsgerecht zu gestalten.

## **7 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

- 7.1 Zur Herstellung des Straßenkörpers oder von Fuß-/Radwegen erforderliche Böschungen, Stützmauern oder sonstige Stützbauwerke sind, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen, auf den Baugrundstücken entschädigungslos zu dulden.

## **8 Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)**

- 8.1 Den zu erwartenden Eingriffen auf öffentlichen Grundstücksflächen werden 29 % der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die darauf auszuführenden Maßnahmen als Sammelersatzmaßnahmen zugeordnet. Weiterhin werden die grünordnerischen Maßnahmen zur Gestaltung der Einmündung an der K 19 den Eingriffen auf öffentlichen Flächen zugeordnet.
- 8.2 Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die darauf auszuführenden Maßnahmen werden zu 71 % als Sammelersatzmaßnahmen den zu erwartenden Eingriffen auf Privatgrundstücken -zusätzlich zu den auf den Privatgrundstücken getroffenen Festsetzungen- zugeordnet.
- 8.3 Die den Privatgrundstücken zugeschlagenen Ersatzmaßnahmen werden von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer der Grundstücke durchgeführt. Die Art der Kostenermittlung und der Umfang der Kostenerstattung sind in einer eigenen Satzung zu regeln.

## **B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (GESTALTUNGSSATZUNG)**

Folgende, auf Landesrecht beruhende Regelungen werden in den Bebauungsplan gem. §9 Abs.4 BauGB i.V. mit § 88 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 8 sowie Abs. 6 LBauO aufgenommen:

### **9 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

- 9.1 Geneigte Dächer dürfen keine stärkeren Neigungswinkel als 36° aufweisen.
- 9.2 Bei Staffelgeschossen darf der Winkel zwischen einer gedachten Verbindungslinie von der Traufe/Flachdachrand des niedrigeren Geschosses zur Traufe/Flachdachrand des aufgesetzten Geschosses und der Horizontalen 36° nicht überschreiten.

### **10 Einfriedungen**

- 10.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.
- 10.2 Geschlossene Einfriedungen, z.B. aus Mauerwerk, Holz oder Metall zwischen Straße und straßenseitiger Baugrenze sind unzulässig.
- 10.3 Eine Einfriedung der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) ist nicht zulässig.

### **11 Werbeanlagen**

- 11.1 Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Sammelwerbeanlagen für die im Gebiet angesiedelten Betriebe nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig.
- 11.2 Das Anbringen von Werbeanlagen auf Flachdächer ist unzulässig.
- 11.3 Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder in zeitlichem Wechsel aufleuchtendem Licht sind unzulässig.
- 11.4 Werbeanlagen unabhängig von Gebäuden sind einzeln bis zu einer Höhe von 3,0 m oder in Form von Sammelhinweistafeln für alle Betriebe im GE-Gebiet bis zu einer Höhe von 4,5 m zulässig
- 11.5 Werbeanlagen an Gebäuden sind als Flachtransparente (Werbeanlagen, die flach an der Fassade befestigt sind) mit einer Gesamtfläche von maximal 5 % der Gesamtfläche der Gebäudefront zulässig. Sie dürfen in der Längsausdehnung jedoch maximal 2/3 der Fassadenlänge aufweisen.

**12 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

- 12.1 Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Pflasterflächen mit großen Drainfugen) auszuführen. Als Mindestrate ist ein Oberflächenabflussbeiwert von 0,7 anzusetzen. Für die Fahrgassen ist eine Ausbildung mit Asphalt zulässig.
- 12.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze sowie zwischen Straße und gedachter Verlängerung der Baugrenze parallel zur Straßenbegrenzungslinie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden. Die Flächen sind, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden, zu begrünen.
- 12.3 Die in den Sichtwinkel im Kreuzungsbereich fallenden Bereiche sind von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung) über 0,8 m gemessen an der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

## Anhang - Artenlisten des Landschaftsplans zum Bebauungsplan

### Artenliste 1: Pflanzen für die "Pufferfläche" zwischen Wohn- und Gewerbegebiet

- **Bäume:** (Pflanzqualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm)
 

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| Malus silvestris  | Wildapfel |
| Pyrus pyraeaster  | Wildbirne |
| Sorbus torminalis | Elsbeere  |
- **Obstbäume** (Pflanzqualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm)
  - Apfelsorten:
    - Rheinischer Bohnapfel
  - Birnensorten:
    - Oberösterreichische Weinbirne
- Walnussbäume

### Artenliste 2: Pflanzen für den Lärmschutzwall

- **Sträucher** (Pflanzqualität: verpflanzter Strauch, Höhe 125-150 cm)
 

|                    |                         |
|--------------------|-------------------------|
| Acer campestre     | Feld-Ahorn              |
| Cornus mas         | Kornelkirsche           |
| Cornus sanguinea   | Hartriegel              |
| Corylus avellana   | Haselnuß                |
| Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen          |
| Ligustrum vulgare  | Liguster                |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche           |
| Prunus spinosa     | Schlehe                 |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn               |
| Rosa canina        | Hundsrose               |
| Rosa rubiginosa    | Weinrose                |
| Rosa spinosissima  | Bibernellrose           |
| Salix caprea       | Sal-Weide               |
| Salix viminalis    | Korb-Weide              |
| Sambucus nigra     | Schwarzer Holunder      |
| Sorbus aucuparia   | Vogelbeere              |
| Viburnum lantana   | Wolliger Schneeball     |
- **Bäume** (Pflanzqualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm)
 

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Alnus glutinosa  | Schwarz-Erle |
| Carpinus betulus | Hainbuche    |
| Malus silvestris | Wildapfel    |
| Pyrus pyraeaster | Wildbirne    |
| Salix alba       | Silber-Weide |
| Salix fragilis   | Bruch-Weide  |
| Ulmus minor      | Feld-Ulme    |

### Artenliste 3: Bäume für die Stellplätze und die privaten Grundstücksflächen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 10-12cm)

- **Bäume**

|                    |             |
|--------------------|-------------|
| Acer platanoides   | Spitz-Ahorn |
| Carpinus betulus   | Hainbuche   |
| Fraxinus excelsior | Esche       |
| Quercus robur      | Stiel-Eiche |

## C. HINWEISE

- *Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen bzw. durch Schutzmaßnahmen zu sichern, dass keine gegenseitige Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern mit Leitungstrassen stattfindet. Die Ver- und Entsorgungsträger sind frühzeitig, entsprechend den im Bebauungsplanverfahren gewünschten Fristen, über den Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu unterrichten. Bei der Verlegung von Leitungen sind die bestehenden und die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzstandorte freizuhalten (gemäß Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, FGSV 939).*
- *Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind die in § 44 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz näher bestimmten Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten*
- *Die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes sind zu beachten. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu belassen und die Funde sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Aus dem Plangebiet liegen sowohl Luftaufnahmen, als auch die Fundmeldung einer Bestattung vor. Der Fundstellenbereich ist auch im Flächennutzungsplan als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Evtl. erforderliche archäologische Grabungsarbeiten sollen im Rahmen der Erschließung in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden.*
- *Bei allen Bau- und Abgrabungsmaßnahmen ist humoser Oberboden vom Unterboden getrennt auszubauen und der Boden vorrangig einer Wiederverwendung im Gebiet zuzuführen. Die Bewahrung einer grundsätzlichen Wiederverwertungseignung von Aushubmaßen, Straßenaufbruch usw. ist zu gewährleisten. Verbleibende Mengen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- *Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Es wird empfohlen, Gebäudeteile mit Erdanschluss durch geeignete bautechnische Vorkehrungen gegen drückendes Wasser zu schützen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht erlaubt. Für Bauwasserhaltungen ist eine Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Zur ingenieurgeologischen Beurteilung des Baugrundes und den resultierenden Empfehlungen zur Grabensicherung, Wasserhaltung, Rohr- und Schachtgründung sowie zur Bauwerksgründung wird auf die Baugrunduntersuchung des Büros ICP, Rodenbach verwiesen. Das Baugrundgutachten kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden. Das geologische Landesamt empfiehlt, objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.*
- *Im Rahmen der Entwässerungsplanung werden die Abwasserbeseitigungseinrichtungen aufgefordert, die Entwässerung so auszulegen, dass eine Gefährdung des angrenzenden Wohngebietes ausgeschlossen werden kann.*
- *Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, so werden folgende Hinweise gegeben: Tiefere Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden erfassen quartäre und pliozäne Sande und Kiese mit Einschaltungen aus Ton- und Schluffschichten. Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit im Primärkreislauf nach der alten Einstufung der Wassergefährdungsklasse 0 entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen seitens des Geologischen Landesamtes aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten. Für Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist eine Erlaubnis der unteren Wasserbehörde einzuholen.*
- *Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat nach Maßgabe der Anlagenverordnung -VAwS zu erfolgen.*
- *Eine planerische Festsetzung der Bebaubarkeit innerhalb der 10-m-Schutzzone des Schlaggrabens ersetzt nicht die wasserbehördliche Genehmigung nach § 76 LWG.*
- *Im Plangebiet sind Drainageleitungen zur Entwässerung der angrenzenden Flächen vorhanden. Die Leitungen sollen soweit möglich im Gebiet belassen werden und gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.*



- Bei der Schüttung es Lärmschutzwalls darf nur Fremdmaterial zur Anwendung kommen, das die Qualitätsanforderung der LAGA-TR einhält. Die Unbedenklichkeit des Materials ist der Kreisverwaltung bzw. der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd nachzuweisen.

### **Hinweise zum Schallschutz**

- Begleitend zum Bebauungsplan wurde seitens der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigshafen ein Schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Das Gutachten ermittelt den Straßenverkehrslärm ausgehend von Verkehrsprognosen für die Assenheimer Straße (Zieljahr 2015, worst-case-Abschätzung) und unter Einbezug des durch das geplante Wohngebiet "Am Schloßpfad" zu erwartenden Mehrverkehrs. Der Gewerbegebietsverkehr wird anhand von Standardwerten für die Flächen deren Nutzung noch nicht bekannt ist, sowie anhand von Erfahrungswerten für die umsiedlungswillige Großwäscherei ermittelt.
- Für das westlich angrenzende Wohngebiet ergeben sich sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung eines Lärmschutzwalls zwischen Gewerbe- und Wohngebiet keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005.
- Innerhalb des Gewerbegebietes werden die Orientierungswerte ebenfalls eingehalten. Geringfügige Überschreitungen der Orientierungswerte für Gewerbeflächen um 1 bis 2 dB(A) werden in den unmittelbar an die Assenheimer Straße angrenzenden Bauflächen festgestellt. Ursache ist das angenommene Verkehrsaufkommen der Assenheimer Straße (worst-case-Annahme Prognosehorizont 2015).
- Angesichts dieser Geringfügigkeit und da die Überschreitungen auf einer worst-case-Abschätzung für das Verkehrsaufkommen basieren (die tatsächlichen Verkehrsmengen also voraussichtlich geringer sein werden) sowie da gegebenenfalls vorzuschreibenden Schalldämmmaße der Außenbauteile (Wand, Fensterflächen) weitestgehend bereits aufgrund statischer bzw. wärmeschutztechnischer Erfordernisse erreicht werden, erscheint eine weitergehende Regelungen im Bebauungsplan nicht sinnvoll. Im Rahmen seiner Abwägung hat der Gemeinderat daher beschlossen, auf weitergehende Regelungen zu verzichten. Das Lärmschutzgutachten kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.
- Bezüglich des zu erwartenden Gewerbelärms werden gemäß schalltechnischem Gutachten die Orientierungswerte ohne Lärmschutzwall an einem Aufpunkt geringfügig (um 2 dB(A)) überschritten und an den restlichen Aufpunkten gerade eingehalten. Unter Berücksichtigung des im Bebauungsplan festgesetzten 3,5 m hohen Lärmschutzwalls werden die Gewerbelärm-Orientierungswerte an sämtlichen Aufpunkten des reinen Wohngebiets wesentlich unterschritten.

### **Ausfertigung**

Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Satzung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Rödersheim-Gronau, .....

.....  
Ortsbürgermeister

**Anlage:**

Abstandslisten des Rundschreibens des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt vom 26. Feb. 1992 zur Beteiligung der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Bauleitplanung (Abstandserlass), Abstandsklasse I – VII

Anlage

## Abstandsliste

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|---|---|
| I                   | 1500            | 1           | 1.1 (1)                                 | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.   |
|                     |                 | 2           | 1.11 (1)                                | Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)   |
|                     |                 | 3           | 3.2 (1)                                 | Anlagen zur Gewinnung von Roheisen  |
|                     |                 | 4           | 4.1 (1)                                 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen   |
|                     |                 | 5           | 4.1h (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern  |
|                     |                 | 6           | 4.4 (1)                                 | Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin |

- 2 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|---|--|
| II                  | 1000            | 7           | 1.14 (1)                                | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle   |
|                     |                 | 8           | 2.14 (1+2)                              | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)  |
|                     |                 | 9           | 3.1 (1)                                 | Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen   |
|                     |                 | 10          | 3.2 (1)                                 | Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)   |
|                     |                 | 11          | 3.3 (1)                                 | Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)  |
|                     |                 | 12          | 3.15 (2)                                | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)  |
|                     |                 | 13          | 3.18 (1)                                | Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)  |
|                     |                 | 14          |   | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)   |
|                     |                 | 15          | 4.1 (1)                                 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen   |
|                     |                 | 16          | 14.1b (1)<br>14.1c (1)                  | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten |
|                     |                 | 17          | 4.1d (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen   |
|                     |                 | 18          | 6.3 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten   |
|                     |                 | 19          | 7.12 (1)                                | Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden        |
|                     |                 | 20          | 7.15 (1)                                | Kottrocknungsanlagen   |
|                     |                 | 21          | 10.16 (2)                               | Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken  |
|                     |                 | 22          | 10.19 (2)                               | Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)  |

(\*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

- 3 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|---|---|
| III                 | 700             | 23          | 1.1 (1)                                 | Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt<br>b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt |
|                     |                 | 24          | 1.12 (1)                                | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser   |
|                     |                 | 25          | 2.3 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen   |
|                     |                 | 26          | 2.4 (1)                                 | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzite oder Schamotte  |
|                     |                 | 27          | 3.3 (1)                                 | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)   |
|                     |                 | 28          | 3.4 (1+2)                               | Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)  |
|                     |                 | 29          | 4.1a (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze  |
|                     |                 | 30          | 4.1d (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen  |
|                     |                 | 31          | 4.1e (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln  |
|                     |                 | 32          | 4.6 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Ruß   |
|                     |                 | 33          | 4.11 (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen   |
|                     |                 | 34          | 7.19 (2)                                | Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden   |
|                     |                 | 35          | 7.24 (1)                                | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker  |
|                     |                 | 36          | 8.1 (1)                                 | Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen  |
|                     |                 | 37          | 8.6 (1)                                 | Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll  |
|                     |                 | 38          | -                                       | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)   |
|                     |                 | 39          | -                                       | Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren  |

(\*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

- 4 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|---|--|
| IV                  | 500             | 40          | 1.1 (1)                                 | Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW<br>b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt  |
|                     |                 | 41          | 1.7 (1)                                 | Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m <sup>3</sup> oder mehr je Stunde  |
|                     |                 | 42          | 1.8 (2)                                 | Elektrospannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)  |
|                     |                 | 43          | 1.9 (1)                                 | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde   |
|                     |                 | 44          | 1.10 (1)                                | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle  |
|                     |                 | 45          | 2.8 (1)                                 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind   |
|                     |                 | 46          | 2.11 (1)                                | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe   |
|                     |                 | 47          | 2.13 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement   |
|                     |                 | 48          | 2.15 (1)                                | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden |
|                     |                 | 49          | 3.3 (1)<br>3.7 (1)                      | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat   |
|                     |                 | 50          | 3.6 (1+2)<br>3.16 (1)                   | Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)   |
|                     |                 | 51          | 3.11 (1)                                | Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)   |
|                     |                 | 52          | 3.14 (1+2)                              | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr   |

(\*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

- 5 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr.  | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|--|---|--|
| IV                  | 500             | 53   | 4.1g (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther  |
|                     |                 | 54   | 4.1h (1)                                | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen   |
|                     |                 | 55   | 4.1k (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen  |
|                     |                 | 56   | 4.1m (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk  |
|                     |                 | 57   | 4.5 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle  |
|                     |                 | 58   | 4.7 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile  |
|                     |                 | 59   | 4.8 (1)                                 | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde  |
|                     |                 | 60   | 5.1 (1)                                 | Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden   |
|                     |                 | 61   | 5.3 (1)                                 | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit<br>a) Kunstharzen oder<br>b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr |
|                     |                 | 62   | 5.4 (2)                                 | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen  |
|                     |                 | 63   | 5.5 (2)                                 | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen   |
| 64                  | 5.6 (2)         | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl |   |  |

- 6 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|---|---|
| IV                  | 500             | 65          | 5.8 (2)                                 | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt           |
|                     |                 | 66          | 5.9 (2)                                 | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln  |
|                     |                 | 67          | 6.1 (1)                                 | Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen   |
|                     |                 | 68          | 7.1 (1)                                 | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 51 000 Hennenplätzen,<br>b) 102 000 Junghennenplätzen,<br>c) 102 000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 1 900 Mastschweinplätzen oder<br>e) 640 Sauenplätzen<br>oder mehr |
|                     |                 | 69          | 7.2 (1+2)                               | Anlagen zum Schlachten von<br>a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder<br>b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger<br>Tiere je Woche  |
|                     |                 | 70          | 7.3 (1)                                 | Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche  |
|                     |                 | 71          | 7.6 (2)                                 | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen   |
|                     |                 | 72          | 7.7 (2)                                 | Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung  |
|                     |                 | 73          | 7.9 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut   |
|                     |                 | 74          | 7.11 (1)                                | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in<br>- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und<br>- Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden                  |
|                     |                 | 75          | 7.21 (1)                                | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr   |
|                     |                 | 76          | 7.23 (1)                                | Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt   |

- 7 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|---|--|
| IV                  | 500             | 77          | 7.25 (2)                                | Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb  |
|                     |                 | 78          | 8.3 (1)                                 | Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen  |
|                     |                 | 79          | 9.11 (2)                                | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
|                     |                 | 80          | -                                       | Deponien für Haus- und Sondermüll  |
|                     |                 | 81          | -                                       | Autokinos (*)  |
|                     |                 | 82          | -                                       | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)   |

(\*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens



- 8 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|---|---|
| V                   | 300             | 83          | 1.5 (1+2)                               | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)  |
|                     |                 | 84          | 1.9 (2)                                 | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde  |
|                     |                 | 85          | 1.13 (1)<br>1.15 (1)                    | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten  |
|                     |                 | 86          | 2.1 (2)                                 | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammenstrahler verwendet werden.   |
|                     |                 | 87          | 2.2 (2)                                 | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies  |
|                     |                 | 88          | 2.5 (2)                                 | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker  |
|                     |                 | 89          | 2.6 (1)                                 | Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest   |
|                     |                 | 90          | 2.7 (1)                                 | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton   |
|                     |                 | 91          | 2.10 (1)                                | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage $3 \text{ m}^3$ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je $\text{m}^3$ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden                    |
|                     |                 | 92          | 2.12 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck   |
|                     |                 | 93          | 2.14 (1+2)                              | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)   |
|                     |                 | 94          | 3.3 (2)<br>3.7 (2)                      | Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat |
|                     |                 | 95          | 3.4 (1+2)<br>3.8 (1)                    | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)   |

(\*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

- 9 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|---|--|
| V                   | 300             | 96          | 3.5 (1)                                 | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen  |
|                     |                 | 97          | 3.9 (1+2)                               | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamm-spritzen   |
|                     |                 | 98          | 3.12 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Mägeln, Mieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)  |
|                     |                 | 99          | 3.15 (2)                                | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)  |
|                     |                 | 100         | 3.18 (1)                                | Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)  |
|                     |                 | 101         |   | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)   |
|                     |                 | 102         | 3.21 (1+2)                              | Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien   |
|                     |                 | 103         | 3.23 (1+2)                              | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen |
|                     |                 | 104         | 4.1f (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)   |
|                     |                 | 105         | 4.1p (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung  |
|                     |                 | 106         | 4.2 (1+2)                               | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden  |
|                     |                 | 107         | 4.3 (2)                                 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung   |
|                     |                 | 108         | 4.8 (2)                                 | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde  |
|                     |                 | 109         | 4.9 (1+2)                               | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag  |
|                     |                 | 110         | 4.10 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag   |

(\*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

- 10 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|---|---|
| V                   | 300             | 111         | 5.1 (2)                                 | Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden  |
|                     |                 | 112         | 5.2 (1+2)                               | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen   |
|                     |                 | 113         | 5.3 (2)                                 | Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde   |
|                     |                 | 114         | 5.11 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten  |
|                     |                 | 115         | 6.2 (1+2)                               | Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)  |
|                     |                 | 116         | 7.1 (1)                                 | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen,<br>b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen,<br>c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder<br>e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
|                     |                 | 117         | 7.4 (2)                                 | Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen   |
|                     |                 | 118         | 7.8 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim  |
|                     |                 | 119         | 7.10 (1)                                | Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden  |
|                     |                 | 120         | 7.13 (2)                                | Anlagen zum Trocknen, Einsäzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle  |

(\*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

- 11 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|---|--|
| V                   | 300             | 121         | 7.14 (2)                                | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken  |
|                     |                 | 122         | 7.22 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen   |
|                     |                 | 123         | 7.29 (2)                                | Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde   |
|                     |                 | 124         | 7.30 (2)                                | Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen   |
|                     |                 | 125         | 7.31 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade  |
|                     |                 | 126         | 7.32 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Milchpulver  |
|                     |                 | 127         | 8.4 (1+2)                               | Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde |
|                     |                 | 128         | 8.5 (1)                                 | Kompostwerke   |
|                     |                 | 129         | 9.10 (1)                                | Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt  |
|                     |                 | 130         | 10.7 (2)                                | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen<br>- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder<br>- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird  |
|                     |                 | 131         | 10.8 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden   |
|                     |                 | 132         | 10.9 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen  |
|                     |                 | 133         |   | Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)  |
|                     |                 | 134         |   | Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke   |

(\*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

- 12 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|---|--|
| V                   | 300             | 135         | -                                       | Abwasserbehandlungsanlagen   |
|                     |                 | 136         | -                                       | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm     |
|                     |                 | 137         | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten |
|                     |                 | 138         | -                                       | Erdaushub- oder Bauschuttdeponien  |
|                     |                 | 139         | -                                       | Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien                              |
|                     |                 | 140         | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)                                  |
|                     |                 | 141         | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen                                 |
|                     |                 | 142         | -                                       | Preßwerke (*)  |
|                     |                 | 143         | -                                       | Stab- oder Drahtziehereien (*)   |
|                     |                 | 144         | -                                       | Schwermaschinenbau   |
|                     |                 | 145         | -                                       | Emaillieranlagen   |
|                     |                 | 146         | -                                       | Schrottplätze  |
|                     |                 | 147         | -                                       | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)                        |
|                     |                 | 148         | -                                       | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)     |

(\*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

- 13 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|---|--|
| VI                  | 200             | 149         | 2.9 (2)                                 | Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure  |
|                     |                 | 150         | 2.10 (2)                                | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage $3 \text{ m}^3$ oder mehr und die Besatzdichte weniger als $300 \text{ kg/m}^3$ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden  |
|                     |                 | 151         | 3.4 (1+2)                               | Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)   |
|                     |                 | 152         | 3.8 (2)                                 | Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen  |
|                     |                 | 153         | 3.10 (2)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen  |
|                     |                 | 154         | 3.20 (2)                                | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird   |
|                     |                 | 155         | 5.7 (2)                                 | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu<br>a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder<br>b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,<br>für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau |
|                     |                 | 156         | 5.10 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel  |
|                     |                 | 157         | 7.1 (1)                                 | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,<br>b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen,<br>c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen oder<br>e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                 |
|                     |                 | 158         | 7.5 (2)                                 | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen<br>- Anlagen in Gaststätten<br>- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche   |

- 14 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|---|---|
| VI                  | 200             | 159         | 7.20 (2)                                | Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb   |
|                     |                 | 160         | 7.21 (2)                                | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag   |
|                     |                 | 161         | 7.27 (2)                                | Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr   |
|                     |                 | 162         | 7.28 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren   |
|                     |                 | 163         | 10.10 (2)<br>10.11 (2)                  | Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden |
|                     |                 | 164         | 10.13 (2)                               | Automatische Autowaschstraßen (*)   |
|                     |                 | 165         | 10.15 (2)                               | Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr  |
|                     |                 | 166         | -                                       | Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern   |
|                     |                 | 167         | -                                       | Maschinenfabriken oder Härtereien   |
|                     |                 | 168         | -                                       | Pressereien oder Stanzereien (*)  |
|                     |                 | 169         | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen   |
|                     |                 | 170         | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren  |
|                     |                 | 171         | -                                       | Zimmereien (*)  |
|                     |                 | 172         | -                                       | Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung   |
|                     |                 | 173         | -                                       | Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)   |
|                     |                 | 174         | -                                       | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren   |
|                     |                 | 175         | -                                       | Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken   |
|                     |                 | 176         | -                                       | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung  |
|                     |                 | 177         | -                                       | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)   |

(\*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

- 15 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|---|---|
| VI                  | 200             | 178         | -                                       | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb |



- 16 -

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|---|---|
| VII                 | 100             | 179         | 2.6 (2)                                 | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergegnissen auf Maschinen   |
|                     |                 | 180         | 7.4 (2)                                 | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)  |
|                     |                 | 181         | -                                       | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien   |
|                     |                 | 182         | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen   |
|                     |                 | 183         | -                                       | Autolackierereien   |
|                     |                 | 184         | -                                       | Tischlereien oder Schreinereien   |
|                     |                 | 185         | -                                       | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 112 oder 113 erfaßt werden  |
|                     |                 | 186         | -                                       | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken  |
|                     |                 | 187         | -                                       | Kompostierungsanlagen   |
|                     |                 | 188         | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle   |
|                     |                 | 189         | -                                       | Spinnereien oder Webereien  |
|                     |                 | 190         | -                                       | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien  |
|                     |                 | 191         | -                                       | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen  |
|                     |                 | 192         | -                                       | Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie |
|                     |                 | 193         | -                                       | Bauhöfe   |
|                     |                 | 194         | -                                       | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung  |
|                     |                 | 195         | -                                       | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten  |
|                     |                 | 196         | -                                       | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden.  |



